**Az.: 42.3-6421/2 GW 0000591**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Gewässerausbau: Errichtung eines Löschteiches durch die Geflügelhof Aigner KG auf dem Grundstück Fl.Nr. 2523/1, Gem. Jägerndorf, Markt Arnstorf**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die geplante Teichanlage befindet sich ca. 6,5 km südwestlich vom Ortskern Arnstorf auf der Fl. Nr. 2523/1, Gemarkung Jägerndorf, Gemeinde Arnstorf. Der Standort liegt auf einer mittleren Höhenlage von rund 425 m ü. NN. Die Anlage besteht aus einem Erdbecken mit einer Gesamtfläche von ca. 1.120 m². Gespeist werden die Teiche über das anfallende Niederschlagswasser aus der Regenwasserzisterne. Die Einleitung des Überwassers, z.B. im Falle von Starkregenereignissen, erfolgt über eine befestigte Dammscharte in ein namenloses Gewässer (Gew. III).

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens erfolgte eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Errichtung der Teichanlage erfolgt gemäß den derzeit geltenden Vorschriften.

Für das Schutzgut Mensch entstehen, abgesehen von vorübergehenden bauzeitlichen Störungen, keine erheblich negativen Auswirkungen.

Durch geeignete Schutz- und Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die Wirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen soweit zu reduzieren, so dass keine erheblich negativen Auswirkungen verbleiben.

Eingriffe in das gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG) sind nicht vorgesehen.

Die geplante Teichanlage dient zudem als Ausgleichsmaßnahme zur Kompensation eines naturschutzfachlichen Eingriffes. Es werden ausschließlich land- u. forstwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht. Durch die Errichtung der Teichanlage erfolgt aus naturschutzfachlicher Sicht somit eine Aufwertung der Fläche.

Auswirkungen auf die vorhandene Tiefgrundwasserentnahme sind nicht zu befürchten.

Somit besteht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Landratsamt Rottal-Inn

Pfarrkirchen, den 28.04.2020

Bründl